



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

GEMEINDEORDNUNG

(In Kraft seit 1. Juli 1996, mit Stand 1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis:

A.	Gemeindeorganisation	3
	Art. 1 Organisationstyp	3
B.	Behördenorganisation	3
	Art. 2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden	3
	Art. 3 Weitere entscheidbefugte Behörden	3
C.	Wahl der Behörden.....	3
	Art. 4 Urnenwahl.....	3
	Art. 5 Verfahren bei Urnenwahl.....	4
	[Art. 5 ^{bis} Vereinbarkeit].....	4
	Art. 6 Stille Wahl.....	4
	Art. 7 Übrige Wahlzuständigkeiten.....	4
D.	Finanzzuständigkeiten	4
	Art. 8 Sondervorlagen.....	4
	Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	5
	Art. 10 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission	5
E.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts	5
	Art. 12 In-Kraft-Treten.....	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeorganisation

Art. 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden (Gemeinde) hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

B. Behördenorganisation

Art. 2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden

Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:

- a) Gemeinderat: 7 Mitglieder,
- b) Schulrat Primarstufe¹: 7 Mitglieder,
- c) Sozialhilfebehörde²: 7 Mitglieder,
- d) Rechnungsprüfungskommission: 3 Mitglieder,
- e) Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder (Ausschuss der Gemeindekommission),
- f) Wahlbüro: 10 Mitglieder,³
- g) Gemeinsamer Schulrat der regionalen Musikschule: 2 Mitglieder von Gelterkinden⁴.

Art. 3 Weitere entscheidbefugte Behörden

Die Gemeinde hat die weiteren entscheidbefugten Behörden:

- a) Gemeindekommission: 15 Mitglieder,
- b) aufgehoben⁵
- c) aufgehoben⁶
- d) aufgehoben⁷

C. Wahl der Behörden

Art. 4 Urnenwahl

An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat,
- b) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin,
- c) Gemeindekommission,
- d) Schulrat Primarstufe⁸,
- e) Schulrat der Sekundarstufe 1 (vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 lit. a)⁹,
- f) Sozialhilfebehörde¹⁰ (vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 lit. c)¹¹.

¹ Fassung vom 18. Juni 2025, in Kraft seit 11. November 2025.

² Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

³ Fassung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

⁴ Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

⁵ Aufgehoben am 8. Dezember 2011, mit Wirkung ab 1. Juli 2012.

⁶ Aufgehoben am 30. Oktober 2003, mit Wirkung ab 12. Mai 2004.

⁷ Aufgehoben am 18. Juni 2025, mit Wirkung ab 11. November 2025.

⁸ Fassung vom 18. Juni 2025, in Kraft seit 11. November 2025.

⁹ Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

¹⁰ Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

¹¹ Fassung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

Art. 5 Verfahren bei Urnenwahl¹²

Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren.

[Art. 5^{bis} Vereinbarkeit]¹³**Art. 6 Stille Wahl¹⁴**

Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 möglich.

Art. 7 Übrige Wahlzuständigkeiten

¹ Die Gemeindekommission wählt die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.

² Die Gemeindekommission wählt in Verbindung mit dem Gemeinderat:

- a) aufgehoben¹⁵
- b) die Mitglieder des Wahlbüros (vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 lit. d)¹⁶,
- c) die Mitglieder von beratenden Ausschüssen und Kommissionen.

³ Der Gemeinderat wählt:¹⁷

- a) ein Mitglied für den Schulrat der Sekundarstufe 1 aus seiner Mitte,
- b) zwei Mitglieder für den Schulrat der Musikschule,
- c) ein Mitglied für die Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte,¹⁸
- d) ein Mitglied des Wahlbüros aus dem Kreis der Gemeindeangestellten.¹⁹

D. Finanzzuständigkeiten**Art. 8 Sondervorlagen²⁰**

In Sondervorlagen ausserhalb des Budgets sind zu beschliessen:

- a) Investitionsausgaben, die CHF 350'000 übersteigen,
- b) laufende Ausgaben, die CHF 350'000 pro Jahr übersteigen.

¹² Fassung vom 18. Juni 2025, in Kraft per 1. Juli 2028: «Für die Urnenwahlen nach Art. 4 Abs. 1 lit. c gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz), für die anderen Urnenwahlen das Mehrheitswahlverfahren (Majorz).»

¹³ Ergänzung vom 18. Juni 2025, in Kraft per 1. Juli 2028: «Lehrkräfte der Primarstufe können den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.»

¹⁴ Ergänzung vom 18. Juni 2025, in Kraft per 1. Juli 2028: «Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 sowie nach Art. 7 Abs. 2 lit. b und c möglich.»

¹⁵ Aufgehoben am 18. Juni 2025, mit Wirkung ab 11. November 2025.

¹⁶ Fassung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁷ Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

¹⁸ Ergänzung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁹ Ergänzung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

²⁰ Fassung vom 18. Juni 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates²¹

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) CHF 35'000 für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens CHF 140'000 pro Rechnungsjahr,
- b) Erwerb, Veräußerung sowie Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 600'000 jährlich,
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von CHF 600'000 jährlich.
- d) CHF 200'000 gemäss Art. 5 Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge.²²

Art. 10 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelte Höhe der in Art. 9 lit. a-c²³ genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen.

E. Schlussbestimmungen**Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 7. November 1991 wird aufgehoben.

Art. 12 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung wird nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. April 1996.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 1996.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Urs Winistorfer sig. Peter Plattner

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1689 vom 18. Juni 1996.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt mit GRB Nr. 810 vom 24. Juni 1996 per 1. Juli 1996.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Urs Winistorfer sig. Peter Plattner

²¹ Fassung vom 18. Juni 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

²² Ergänzung vom 18. Juni 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

²³ Ergänzung vom 18. Juni 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.